

Informationen zur Erwerbstätigkeit während des Studiums

Wenn Sie als Studierende arbeiten wollen, sind vor allem Sozialversicherungsfragen zu beachten. Dazu zählen die **Kranken- und Pflegeversicherung**, die **Rentenversicherung** und die **Arbeitslosenversicherung**, auf die wir hier hauptsächlich eingehen.

1. Minijob

Geringfügige Beschäftigung

Die Einkommensgrenze für **Minijobs** beträgt **450 Euro**. Gehen Sie einem Minijob nach, bleiben Sie in der günstigen studentischen Kranken- und Pflegeversicherung und müssen keine Arbeitslosenversicherung zahlen. Von der Rentenversicherungspflicht können Sie sich nur auf Antrag befreien lassen.

Familienversicherung: Die Familienversicherung über die Eltern besteht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (450 Euro) fort.

BAföG: es gibt einen Freibetrag von 5416,32 Euro pro Jahr. Verdienen Sie darüber hinaus wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

Kurzfristige Beschäftigung

Sie arbeiten längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr. In diesem Fall sind Sie, unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens, sozialversicherungsfrei. Das bedeutet, dass Sie in der günstigen studentischen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben und keine Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen müssen.

Die Zeitgrenze muss allerdings im Voraus vertraglich festgelegt sein oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt sein. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen werden bei der Prüfung der Zeitgrenze zusammengerechnet.

Minijob: Die kurzfristige Beschäftigung kann neben einem 450-Euro-Job sozialversicherungsfrei ausgeführt werden. Beide Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet, wenn sie bei **unterschiedlichen Arbeitgebern** ausgeübt werden.

Familienversicherung: Die Familienversicherung über die Eltern besteht nur bei einem monatlichen Einkommen von maximal **435 Euro** (Minijob 450 Euro) fort.

BAföG: Auch hier gilt der Freibetrag von 5.416,32 Euro pro Bewilligungszeitraum. Verdienen Sie darüber hinaus, wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

Steuerfreibetrag: Solange das Arbeitsentgelt unter dem Grundfreibetrag (2018: 9.000 Euro) bleibt, kann man die gezahlte Lohnsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung im Folgejahr zurückerhalten.

2. Werkstudententätigkeit

Anders als bei einem Minijob ist bei einer Werkstudententätigkeit nicht die Verdienstgrenze, sondern die **Arbeitszeitgrenze** ausschlaggebend dafür, ob Sie weiterhin sozialversicherungsbefreit sind oder nicht.

20-Stunden-Regelung: Sie bleiben Sozialversicherungsbefreit (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung), wenn Sie nicht mehr als 20 Wochenstunden im Semester arbeiten. Bei Beschäftigungen am Wochenende, in Abend- oder Nachtarbeit können die Arbeitsstunden pro Woche auch über 20 Stunden liegen, allerdings nur maximal 26 Wochen (182 Kalendertage) pro Beschäftigungsjahr.

Familienkrankenversicherung: Die Familienversicherung über die Eltern besteht nur bei einem monatlichen Einkommen von maximal **435 Euro** (Minijob 450 Euro) fort.

Rentenversicherung: Beiträge zur Rentenversicherung müssen geleistet werden.

BAföG: Auch hier gilt der Freibetrag von 5.416,32 Euro pro Bewilligungszeitraum. Verdienen Sie darüber hinaus, wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

Steuerfreibetrag: Solange das Arbeitsentgelt unter dem Grundfreibetrag (2018: 9.000 Euro) bleibt, kann man die gezahlte Lohnsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung im Folgejahr zurückerhalten.

3. Kombination Werkstudententätigkeit und Minijob

Wenn Studierende mehrere Beschäftigungen ausüben, gilt weiterhin die **20-Stunden-Regel**. Alle wöchentlichen Arbeitszeiten werden zusammengerechnet. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in der Summe nicht mehr als 20 Stunden, gilt die Werkstudentenregelung, auch wenn es sich um mehrere Beschäftigungen handelt. Die Arbeitszeit eines Minijobs ist hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

Achtung: Die Verdiensthöchstgrenzen der Familienversicherung, vom BAföG und der Steuerfreibetrag müssen beachtet werden!

Jobben in den Semesterferien:

Ist die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit beschränkt, bleibt sie grundsätzlich sozialversicherungsfrei, und zwar unabhängig von der Höhe des Einkommens und der Arbeitszeit. Voraussetzung ist, dass es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt (siehe Punkt 1 Minijob- kurzfristige Beschäftigung).

BAföG: Auch hier gilt der Freibetrag von 5.416,32 Euro pro Bewilligungszeitraum. Verdienen Sie darüber hinaus, wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung: Sie bleiben in der günstigen studentischen Krankenversicherung. Die **Familienversicherung** über die Eltern besteht nur bei einem monatlichen Einkommen von maximal **435 Euro** (Minijob 450 Euro) fort.

Rentenversicherung: Im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung fällt keine Rentenversicherungspflicht an.

Arbeitslosenversicherung: In der vorlesungsfreien Zeit müssen keine Beiträge bezahlt werden, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit.

Steuerfreibetrag: Solange das Arbeitsentgelt unter dem Grundfreibetrag (2018: 9.000 Euro) bleibt, kann man die gezahlte Lohnsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung im Folgejahr zurückerhalten.

Achtung: Beachten Sie die genauen Termine der Semesterferien!

4. Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit (u.a. Honorartätigkeit)

Wer selbstständig tätig ist, erstellt für einen Auftraggeber ein Werkstück oder erbringt Leistungen im eigenen Namen und auf eigener Rechnung. Für diese Arbeitsform gibt es verschiedene Bezeichnungen, z.B. Honorartätigkeit (auch mit einem Arbeitsvertrag möglich, in dem die wichtigsten Eckpunkte mit dem Auftraggeber festgehalten werden), freiberufliche Tätigkeit oder Gewerbe.

BAföG: Auch hier gilt der Freibetrag von 5.416,32 Euro pro Bewilligungszeitraum. Verdienen Sie darüber hinaus, wird der Mehrverdienst auf das BAföG angerechnet.

Familienkrankenversicherung: Die Familienversicherung über die Eltern besteht nur bei einem monatlichen Einkommen von maximal **435 Euro** (Minijob 450 Euro) fort.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung: Sie bleiben i.d.R. auch hier als Studierende/r in der günstigen Krankenversicherung, wenn Sie nicht mehr als 20 Wochenstunden im Semester (in den Semesterferien unbegrenzt) arbeiten und Ihr monatliches Arbeitseinkommen 75 % der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Als Selbstständige/r sind Sie nicht dazu verpflichtet, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen.

5. Lohnsteuer

Wenn Ihr Arbeitgeber für Sie Lohnsteuer bezahlt, erhalten Sie diese zurück, wenn Sie eine Einkommenssteuererklärung einreichen und Ihr Jahreseinkommen (abzüglich der Werbungskostenpauschale von 1.000,00 Euro) den Grundfreibetrag von **9.000 Euro** (2018) nicht übersteigt. Wenn Ihr jährlicher Verdienst über dem Grundfreibetrag liegt, müssen Sie Einkommenssteuer zahlen.

Soziale & Psychologische Beratungsstelle

Beratungsstellen: **Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 811
battke@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 815
collisi@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.